Textinfo

Projektnummer:	4716		
Projektart:	Bauleitplanung, Bebauungsplan (Artenschutzbeitrag)		
Projektbezeichnung: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 "Verbrauche terwieher Straße" einschl. 99. FNP-Änderung			
Auftraggeber:	Stadt Rietberg		
Ansprechpartner:	Herr Bergemann (Tischmann Schrooten)		
	Herr Ropinski (Stadt Rietberg)		
Landkreis(e):	Kreis Gütersloh		
Dateiname + Speicherpfad:	Y:\projekte\4000_5000\4700_4800\4716\02 Office\01 Word\Erneute Offenlage Entwurf 190900\190910_Rietberg 99.FNP_B-Plan-293 ALDI Westerwieherstr_ASB.docx		

Bitte den letzten Bearbeitungsstand (Datum), den Bearbeiternamen sowie die Art der Eingabe notieren!

Verlauf:

JJJJ-MM-TT	Name	Arbeitsschritt
28.06.2017	Deutzmann	Dok. Eingerichtet
29.06.2018	Deutzmann	Dok. Vorerst fertig gestellt
02.07.2018	Deutzmann	Text mit Hilker intern abgestimmt
02.07.2018	Wollschlaeger	Textkorrektur bis 3.2
03.07.2018	Westerholz	Textkorrektur ab 3.2 – komplett
06.02.2019	Deutzmann	Textanpassungen zur erneuten Offenlage eingepflegt (AKUS 2x, Geltungsbereich vergrößert, neues Datum Febr. 2019, Lichttemperatur auf 2.700 K reduziert) Grünes noch Rechtschreibprüfung
10.09.2019	Westerholz	Textkorrektur – bitte S. 15 beachten



Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 "Verbrauchermarkt Westerwieher Straße" und 99. Änderung des Flächennutzungsplans

Artenschutzbeitrag



Stadt Rietberg

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 "Verbrauchermarkt Westerwieher Straße" und 99. Änderung des Flächennutzungsplans

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Rietberg Bolzenmarkt 4 - 6 33397 Rietberg

Verfasser:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, den 28.02.2019 Nachträge vom 26.09.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlage	5
_ 2.1	Rechtliche Grundlagen	
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	
2.3	Prüfverfahren	
2.4	Artenspektrum	8
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	
2.4.2	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	
2.6	Beschreibung des Plangebiets sowie der relevanten Habitatstruktur	
2.7	Verwendete Datengrundlagen	14
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	15
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	
3.1.1	Säugetiere	
3.1.2	Vögel	
3.1.3	Amphibien	
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	18
3.2.1	Säugetiere	19
3.2.2	Vögel	
3.2.3	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante A	
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	
4	Zusammenfassung	24
_	Litanatawanaiahaia	0-
5	Literaturverzeichnis	21
ABBILD	UNGSVERZEICHNIS	
Abb. 1	Räumlicher Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 293 (rote L	inia)
ADD. I	sowie die 99. FNP-Änderung der Stadt Rietberg (schwarze Linie), unmaßstäblich	•
Abb. 2	Abgrenzung der Nutzungsstrukturen im Luftbild einschließlich der	11
Abb. 3	Örtliche Bestandssituation (Sommer 2018) mit versiegelten Flächen	
-	einem Wohnhaus, brachgefallenen Bereichen und einer randlichen	•
	Ackerfläche	12
Abb. 4	Ehemaliger Baumbestand im Plangebiet (Sommer 2017), oben: Kas	stanie 13

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für den 4. Quadrant im Messtischblatt 4116
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit

1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Rietberg plant im Bereich innerstädtisch gelegener Flächen an der Westerwieher Straße (L836) - ca. 400 m nordöstlich des Stadtkerns - die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 "Verbrauchermarkt Westerwieher Straße" einschließlich der 99. FNP-Änderung. Die vorgesehenen Geltungsbereiche beider Planverfahren sind in weiten Teilen deckungsgleich (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan ist mit ca. 1,1 ha etwas größer als der FNP-Änderungsbereich (ca. 0,7 ha), da dieser um den örtlichen Abschnitt der Westerwieher Straße erweitert wird, um über diese die erforderliche Erschließung bauleitplanerisch abzusichern.

Zukünftig soll innerhalb des Plangebiets eine Verlagerung des heute an der Wiedenbrücker Straße in Rietberg bestehenden ALDI-Verbrauchermarkts erfolgen, da am Standort des Bestandsmarktes keine Erweiterungen nach heutigen Standards möglich sind. Die Verkaufsfläche soll von heute 800 m² auf zukünftig 1.400 m² erhöht werden. Ergänzend dazu sollen für den Markt ca. 85 PKW-Stellplätze geschaffen werden. Die äußere Erschließung erfolgt über die nördlich angrenzende Westerwieher Straße.



Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 293 (rote Linie) sowie die 99. FNP-Änderung der Stadt Rietberg (schwarze Linie), unmaßstäblich

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist bereits vom 14.08.2017 -29.09.2017 eine frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen worden. Im Anschluss wurde zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine erste Offenlegung (23.07.2018 - 31.08.2018) durchgeführt. Im Nachgang erfolgte eine erneute Offenlage im Zeitraum vom 05.03.2019 bis zum 05.04.2019.

Für diese Verfahrensschritte wurde ein Artenschutzbeitrag (ASB) erarbeitet, der im Rahmen der Planungen der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) diente, mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MKULNV NRW (2016) sowie der Handlungsempfehlungen des MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010) wurden dabei berücksichtigt. Überprüft wurden dabei speziell die in Nordrhein-Westfalen seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als planungsrelevant eingestuften Arten.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag ist als Fortschreibung des erarbeiteten Artenschutzbeitrags (Stand: 28.02.2019) zu sehen, der für die aktuelle anstehende weitere Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Teilen angepasst wird. Hintergrund ist, dass im Rahmen der bereits erfolgten Verfahrensschritte bisher die anteilig vor Ort bestehenden Festsetzungen, die aus dem Planungsrecht der rechtskräftigen 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 hervorgehen, nicht berücksichtigt wurden.

In der vorliegenden Unterlage wird nunmehr abweichend von den bisherigen Unterlagen darauf eingegangen, dass die innerstädtisch gelegenen Planflächen zum Aufnahmestand (Sommer 2018) bereits verändert wurden und in Teilen nicht mehr den örtlich bestehenden Festsetzungen entsprachen. Sie zeigten neben dem Abschnitt der Westerwieher Straße nur noch ein verbliebenes Fundament einer abgerissenen Gewerbehalle, befestigte Flächen, ein Wohnhaus mit Garten (Westerwieher Straße 46), eine Rad- / Fußwegeanbindung, eine kleine isoliert zwischen den Bebauungen verbliebene Ackerfläche sowie eine rückwärtige Siedlungs-/Grünlandbache. Stadt- oder landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen waren nicht mehr vorhanden, da der örtliche Baumbestand (7 Kopfweiden sowie 1 Kastanie und 1 Birke) einschließlich einer Gewerbehalle bereits zur Vorbereitung des Baufeldes gerodet bzw. abgerissen wurden.

Auf die genannten bzw. bereits zum Zeitpunkt der Kartierungen fehlenden Strukturen wird nunmehr entsprechend eingegangen und den zu berücksichtigenden Aspekten in Bezug auf den gesetzlichen Artenschutz Rechnung getragen. Dabei werden die in diesen Zusammenhängen bereits getätigten Maßnahmen benannt und in den jeweiligen fachlichen und gesetzlichen Kontext gesetzt. Übrige Bestandsbeschreibungen und Auswirkungsprognosen werden im Vergleich zu den bisherigen Unterlagen (Artenschutzbeitrag vom 28.02.2019) im Wesentlichen beibehalten. Die zum heutigen Tag bereits vor Ort in weiten Teilen erfolgte Umsetzung der Planung (Errichtung eines ALDI-Marktes) wird nicht weiter thematisiert.



Dabei ist zu berücksichtigten, dass die Planflächen derzeit bereits im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rietberg der Westerwieher Straße als "Wohnbauflächen" dargestellt sind. Die Westerwieher Straße ist eine "Hauptverkehrsstraße". Zusätzlich besteht vor Ort bereits überwiegend verbindliches Planungsrecht durch die Festsetzungen des rechtskräftigen und bereits mehrfach geänderten Bebauungsplans Nr. 6 "Berglageweg – Teichweg" (Ursprungsplan von 1969). Ausnahme bilden die Teilflächen, die die Westerwieher Straße umfassen. Über den Bebauungsplan Nr. 6 werden die Flächen in weiten Teilen als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt (Festsetzungen der 8. Änderung). Ergänzend dazu ist die davon südlich verlaufende Wegeverbindung gem. § 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt (Festsetzungen der 11. Änderung). Im Übergang zwischen diesen flächenbezogenen Festsetzungen ist der Baumbestand gem. § 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt (Festsetzungen der 11. Änderung).

Der geplante Bebauungsplan Nr. 293 "Verbrauchermarkt Westerwieher Straße" zielt auf eine Festsetzung der Planflächen gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung "Nahversorger". Zusätzlich soll über den Bebauungsplan Nr. 293 die erforderliche Verlagerung des heute durch das Plangebiet verlaufenden Rad-/Fußwegs (Festsetzung von Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) sowie eine Eingrünung des Standorts (Festsetzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) abgesichert werden. Die Westerwieher Straße wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzt.

Mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans Nr. 293 werden die heute bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 überlagernd ersetzt. Dabei wird darauf hingewiesen,
dass die Stadt trotz des konkreten Wunsches der Firma ALDI ihren Standort in den Geltungsbereich zu verlagern, die Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgers an der Westerwieher Straße als "Angebotsplanung" vornimmt. Der Festsetzungsrahmen wird infolgedessen nicht auf spezielle betriebliche Entwicklungsabsichten abgestellt. Gleichwohl werden die Anforderungen an die Planungen insbesondere im Kontext der verkehrlichen und
schalltechnischen Aspekte für den konkreten Betreiber berücksichtigt, um hierdurch die
Plausibilität der Planinhalte aufzuzeigen.

Die 99. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden und zielt auf die zukünftige Darstellung "Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel Nahversorger". Da die Westerwieher Straße bereits als "Hauptverkehrsstraße" dargestellt wird, entspricht diese bereits den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans und kann aus dem Änderungsbereich ausgespart werden.

Damit werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 293 künftig den FNP-Darstellungen entsprechen. Zudem kommen die Planungen aufgrund der Lage im Zusammenhang bebauter Bereiche und den bereits in weiten Teilen vorhandenen Überbauungen/Versiegelungen den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB nach. Sie



entsprechen dem Ziel, möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen und bei der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen u. a. vordringlich die Möglichkeit von Nachverdichtung etc. zur Innenentwicklung zu überprüfen (§ 1a Abs. 2 BauGB).

2 Grundlage

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

"(1) Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 (5) BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungsoder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.



Nach § 44 (5) BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 (7) BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art."

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans
 (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger



als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplans bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplans der Unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplans vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Fachinformationssystem @LINFOS weist entweder Vorkommen "planungsrelevanter Arten" in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW, 2014)
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. "[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]" In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 (1) BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010, S. 17).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum



Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
 Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen.
 Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 (2)
 Nr. 14 BNatSchG zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- <u>Europäische Vogelarten</u>
 - Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer "Art-für-Art-Betrachtung" einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW, 2014). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten "Allerweltsarten" sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (ebd.).

Es bleibt jedoch zu beachten, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeiten-beschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Umweltschadensgesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV



FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadensgesetz getroffen (vgl. Kap. 3.2.3).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 einschließlich der 99. FNP-Änderung der Stadt Rietberg dar. Für diesen Bereich werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt. Zusätzlich werden auch für angrenzende Bereiche vorliegende Daten zu Artvorkommen mit einbezogen.

2.6 Beschreibung des Plangebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen

Die Biotop- und Nutzungsstrukturen vor Ort (Aufnahme Sommer 2018) sind jedoch bereits in weiten Teilen durch vorhandene Siedlungsstrukturen geprägt (siehe Abb. 2). Mischgebietstypisch zeigen diese ein verbliebenes Fundament einer abgerissenen Gewerbehalle, weitere befestigte Flächen, ein Wohnhaus mit Garten (Westerwieher Straße 46) sowie brachgefallene Teilbereiche (siehe Abb. 3). Nördlich davon verläuft die Westerwieher Straße, östlich und südlich davon eine Rad-/Fußwegeverbindung. Im westlichen Randbereich ist kleine Ackerfläche zwischen den im Zusammenhang bebauten Bereichen verbliebene (ca. 1.820 m²).

Gehölze oder andere nennenswerte Strukturen waren zum Zeitpunkt der Begehung nicht mehr vorhanden. Bis Anfang 2018 gab es jedoch vor Ort neben einem Kastanienbaum eine lückige Baumreihe aus 7 Kopfweiden im südöstlichen Randbereich des Plangebiets sowie eine Birke im Nahbereich der Gewerbehalle (siehe Abb. 4). Der Baumbestand, von dem die Kopfbäume über den Bebauungsplans Nr. 6 (11. Änderung) gem. § 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt waren, wurde nach Aussagen der Stadt¹ im Rahmen der Beseitigung der Sturmschäden durch das Tief "Friederike" (18.01.2018) im Januar 2018 gerodet. Der gleiche Zeitraum wurde auch für den vorgezogen realisierten Abriss der bis dahin noch innerhalb der Planfläche bestehenden Gewerbehalle gewählt (Abbruchgenehmigung durch die Stadt Rietberg vom 19.12.2017). Damit lagen die Arbeiten außerhalb der im Sinne der Verbote des § 39 BNatSchG artenschutzrechtlich "kritischen" Zeiten (1. März bis

¹ Telefonische Mitteilung durch die Abteilung Stadtentwicklung am 04.09.2019



30. September). Zudem waren die Temperaturen im Januar 2018 z. T. sehr mild und lagen insbesondere zum Zeitpunkt des Sturmtiefs bei 8° bis 9° C (TIME AND DATE AS 2019).



Abb. 2 Abgrenzung der Nutzungsstrukturen im Luftbild einschließlich der Standorte der bereits gefällten Bäume, unmaßstäblich

In der Summe liegt die Flächenversiegelung im Bestand bereits bei über 50 %. Ein Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten ist vor Ort nicht bekannt und ist angesichts der innerstätischen Lage und vorhandenen Siedlungsnutzungen sowie insgesamt engen Einbindung in zusammenhängend bebaute Bereiche unwahrscheinlich.

Angrenzend schließen sich in den festgesetzten Mischgebiets- und Wohngebietsflächen östlich und westlich Wohnbebauungen an die Plankulisse an. Südlich liegt ein großer Schulkomplex. Im Übergang verläuft südwestlich (außerhalb der Planflächen) ein namenloser Graben, der in den weiter westlich verlaufenden Markgraben entwässert.



Abb. 3 Örtliche Bestandssituation (Sommer 2018) mit versiegelten Flächen, einem Wohnhaus, brachgefallenen Bereichen und einer randlichen Ackerfläche



Abb. 4 Ehemaliger Baumbestand im Plangebiet (Sommer 2017), oben: Kastanie und Kopfweiden, unten: Birke

Mit Blick auf die genannten Strukturen werden zusammenfassend die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

	Feucht- und Nasswälder		Quellen
	Laubwälder mittlerer Standorte	\boxtimes	Fließgewässer
	Laubwälder trocken-warmer Standorte		Felsbiotope
	Nadelwälder		Höhlen und Stollen
\boxtimes	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken		Vegetationsarme oder -freie Biotope
	Moore und Sümpfe	\boxtimes	Äcker, Weinberge
	Heiden		Säume, Hochstaudenfluren
	Sand- und Kalkmagerrasen	\boxtimes	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
	Magerwiesen und -weiden	\boxtimes	Gebäude
	Fettwiesen und -weiden		Abgrabungen

Feucht- und Nasswiesen und -weiden	Halden, Aufschüttungen
Stillgewässer	Deiche und Wälle

2.7 Verwendete Datengrundlagen

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten für das jeweilige Planvorhaben erstellt. Das Informationssystem liefert nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Listen sowie artbezogene Verbreitungskarten, die auf der Grundlage der Messtischblätter des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000) basieren.

Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet für den 4. Quadranten des örtlichen Messtischblattes Nr. 4116 ausgewertet. Danach liegen in der weiträumigen Betrachtung des Raumes Hinweise auf Vorkommen von 57 Arten vor, die in NRW seitens des LANUV als "planungsrelevant" eingestuft und bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind. Sie teilen sich auf in 6 Fledermausarten, 50 Vogelarten sowie 1 Amphibienart (LANUV NRW 2014).

Konkrete Nachweise bzw. Fundpunktaufzeichnungen über Vorkommen dieser oder auch anderer Arten sind im "@LINFOS-Landschaftsinformationssystem" (LANUV NRW 2017) weder innerhalb des Plangebiets noch auf unmittelbar angrenzenden Flächen aufgezeichnet. Aus anderen Quellen liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Auch im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine Hinweise vorgebracht.

Die im weiteren Umfeld bekannten Artvorkommen beziehen sich im Wesentlichen auf den südöstlich – jenseits des Torfweges – gelegenen Raum, wo die Flächen sowohl über die Gebietskulisse des Vogelschutzgebiets "Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken (DE-4116-401)" als auch das Naturschutzgebiet "Rietberger Emsniederung" mit angrenzendem Landschaftsschutzgebiet "LSG Gütersloh" abgedeckt werden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können für die dort gelegenen Schutzgebiete einschließlich des darin nachgewiesenen Artenspektrums aufgrund des räumlichen Abstands und der im Gesamtraum bzw. innerhalb der dazwischen liegenden Abstandsflächen bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

<u>Nachtrag:</u> Im Ergebnis der im Vorfeld zu den bereits durchgeführten Fäll-/Rodungsarbeiten sowie dem Abriss des Wohnhauses (Abbruchgenehmigung durch die Stadt Rietberg vom 19.12.2017) vorgenommenen Begutachtung der örtlichen Strukturen (17.07.2018) wurden seitens des Büros für Garten- und Landschaftsplanung keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel festgestellt. Vorgefunden wurden lediglich potenziell geeignete Nischen und Spalten sowie zwei verlassene Wespennester und ein altes verlassenes



Vogelnest. Unter Artenschutzaspekten bestanden seitens des Gutachters für eine kurzfristige Baufeldfreimachung keine Bedenken².

Die bereits im Januar 2018 durchgeführten Fäll- und Abrissarbeiten (Kopfweiden, Kastanienbaum, Birke, Gewerbehalle) zur Baufeldfreimachung (siehe Kap. 2.6) wurden ebenfalls außerhalb der im Sinne der Verbote des § 39 BNatSchG artenschutzrechtlich "kritischen" Zeiten (1. März bis 30. September) durchgeführt. Zudem waren die Temperaturen im Januar 2018 z. T. sehr mild und lagen insbesondere zum Zeitpunkt des Sturmtiefs bei 8° bis 9° C (TIME AND DATE AS 2019). Unabhängig davon werden die Strukturen nachstehend weiter thematisiert.

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten stellt ein erstes Prüfraster für potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten dar. Dazu ergänzend wurden für den Raum bekannte Fundpunkte im Informationssystem @LINFOS ausgewertet und die örtlichen Biotopstrukturen betrachtet.

In Anlage 2 werden die daraus in der Summe resultierenden Arten tabellarisch zusammengestellt. Nachstehend erfolgt dazu eine textliche "Vorprüfung des Artenspektrums" und die "Vorprüfung der Wirkfaktoren".

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung des unter Kap. 2.5 beschriebenen Untersuchungsgebietes, der unter Kap. 2.6 beschriebenen Biotop- und potenziellen Habitatstrukturen sowie der unter Kap. 2.7 genannten Datenquellen wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt

- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").
- Vor Ort wurden keine Hinweise über Vorkommen der Arten bzw. Artengruppe festgestellt bzw. vorgebracht.

² Email vom 17. Juli 2018 an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh (z. H. Herr Bierbaum): Büro für Garten- und Landschaftsplanung, Herr Lutermann



Dabei wurde festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen oder auch Flechten für den Gesamtraum vorliegen. Dementsprechend werden die nachfolgenden Betrachtungen auf die Gruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien reduziert (siehe auch Anlage 2).

3.1.1 Säugetiere

Unter Einbezug der örtlichen Biotopausstattung, vorhandener Datenquellen sowie der spezifischen Habitatansprüche von in NRW planungsrelevanten Säugetierarten können für diese Gruppe mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Fledermausarten reduziert werden.

Bzgl. der für diese Gruppe vorliegenden Hinweisdaten (siehe Anlage 1) ist nach Auswertung öffentlich zugänglicher Informationsportale etc. im Plangebiet und angrenzenden Bereichen nicht bekannt. Zudem wurden auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der untersuchten Strukturen durch Fledermäuse festgestellt (siehe Kap. 2.7).

Unabhängig davon ist ein zwischenzeitliches Vorkommen von Einzeltieren der für den Siedlungsraum nicht untypischen Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus oder auch Abendsegler, die sich gegenüber den vorhandenen Störeinflüssen (Licht, Lärm etc.) eher unempfindlich zeigen, grundsätzlich möglich. Diese könnten z. B. Teile der Planflächen (Acker, Brachflächen, Garten) zeitweise als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat oder als Tagesversteck (Einzelbäume, Wohnhaus) nutzen. Für Arten wie Rauhaut- oder Wasserfledermaus fehlen hingegen geeignete Strukturen, da weder Waldbestände, Feuchtbiotope, blütenreiche Wiesen, alte oder leerstehende Gebäude, oder auch große ungestörte Freiflächen etc. vorhanden sind.

Damit werden in der Summe trotz der für die Planflächen fehlenden konkreten Fundnachweise in anerkannten Informationssystemen (siehe Kap. 2.7) vorsorglich die vier Arten Breitflüge- und Zwergfledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler in die Vorprüfung der Wirkfaktoren einbezogen.

3.1.2 Vögel

Bzgl. der für diese Gruppe vorliegenden Hinweisdaten (siehe Anlage 1) ist nach Auswertung öffentlich zugänglicher Informationsportale etc. im Plangebiet und angrenzenden Bereichen nicht bekannt. Zudem wurden auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der untersuchten Strukturen durch Vögel festgestellt (siehe Kap. 2.7).



Unabhängig davon handelt es sich aufgrund der engen Einbindung der Planflächen in den Siedlungsraum und der bereits in weiten Teilen bestehenden Bebauungen und Siedlungsnutzungen bei den im Raum potenziell vorkommenden Vogelarten voraussichtlich überwiegend um weit verbreitete "Allerweltsarten" wie Amsel, Buchfink oder Elster. Diese gelten aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als "ungefährdet". Zudem sind sie bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel und zeigen sind gegenüber den im Raum bestehenden Vorbelastungen eher unempfindlich. Auch zeigen die Arten i. d. R. großflächig abzugrenzende lokale Populationen mit erfahrungsgemäß hohen Individuenzahlen. Damit würden die mit dem Planvorhaben verbundenen möglichen Beeinträchtigungen von Teilhabitaten nur einen Bruchteil möglicher lokaler Populationen betreffen, sodass keine vorhabenbedingte Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustands zu erwarten ist.

Bzgl. der Hinweise des örtlichen Messtischblattausschnitts (siehe Anlage 1) lässt ein potenzielles Vorkommen im Raum und damit eine Betroffenheit durch das Planvorhaben mit Blick auf die örtliche Habitateignung und artspezifischen Lebensraumansprüche der einzelnen Arten (vgl. Anlage 2) ausschließen. So fehlen beispielsweise geeignete Lebensraumstrukturen für Arten wie Bekassine, Eisvogel, Feldschwirl, Neuntöter, Pirol, Uferschwalbe, Schnatterente, Wanderfalke, Zwergtaucher und Teichrohrsänger etc. mit sehr spezifischen Habitatansprüchen. Gleiches gilt im Hinblick auf typische Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel oder auch Greifvögel, Eulen oder Arten mit großen Aktionsradien wie Habicht, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz oder Waldohreule. Sowohl die geringe Plangebietsgröße als auch die innerstädtische Lage führen dazu, dass die Plankulisse für diese Arten keine Relevanz zeigt.

Auch für in Gehölzen brütende Vogelarten wie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall und Turteltaube oder auch Schwalben (Rauch- und Mehlschwalbe) fehlen geeignete Strukturen. Weder Höhlen- noch Horstbäume oder störungsfreie Gehölze / Gebüsche sind am Standort ausgeprägt³. Zudem schließen die innerstätische Lage mit den sowohl innerhalb der Planflächen als auch im Umfeld bestehenden Störeinflüssen durch Licht, Menschen, Bewegungen, Verkehr, Lärm etc. eine Relevanz und Eignung der Vorhabenflächen der überwiegend störungsempfindlichen Messtischblattarten aus.

Dementsprechend wird dem Standort für keine der im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannten Arten eine Habitateignung zugesprochen. Für die im weiteren Umfeld bekannten Vorkommen, die sich im Wesentlichen auf den südöstlichen Raum jenseits des Torfweges und die dort gelegenen Schutzgebiete beziehen, sind hingegen aufgrund des räumlichen Abstands und der innerhalb der dazwischen liegenden Abstandsflächen bestehenden Vorbelastungen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen.

³ Auch die bis Januar 2018 vor Ort bestehenden Bäume und Gebäude zeigten durch die umliegenden und dadurch bedingten Störeinflüsse keine Eignung.



-

Damit wird eine vorhabenbedingte Betroffenheit in NRW planungsrelevanter Vogelarten ausgeschlossen. Unabhängig davon wird im Weiteren das allgemeine Störungs- und Tötungsverbot von Vögeln im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG in die Vorprüfung der Wirkfaktoren mit einbezogen.

3.1.3 Amphibien

Unter Einbezug der örtlichen Biotopausstattung sowie der spezifischen Habitatansprüche (siehe Anlage 2) kann ein Vorkommen des im Messtischblatt bekannten Kammmolches (siehe Anlage 1) vor Ort ausgeschlossen werden. Geeignete Lebensraumstrukturen für diese oder auch für andere Amphibienarten werden durch die Planungen nicht in Anspruch genommen. Für die Gruppe ist vorhabenbedingt keine artenschutzrechtliche Betroffenheit erkennbar, sodass nachstehend keine weitere Betrachtung erfolgt.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ist zu beachten, dass durch die z. T. Biotopveränderungen / -verluste oder auch Funktionsverluste (potenzieller) Lebensraumstrukturen vorbereitet werden können. Die nachfolgende Auflistung (siehe Tab. 1) stellt dazu eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	
baubedingt		
Baustelleneinrichtungen Baustellenbetrieb	 temporäre Flächenbeanspruchung Biotopverlust / -degeneration Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen Temporäre Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden 	
anlagebedingt	Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht)	
 Flächenbeanspruchung durch dauerhafte Überbauung und Versiegelung Rodung von Gehölzen Abriss von Gebäuden 	Biotop- und potenzieller Lebensraumverlust Veränderung von Wasserhaushalt/Boden Einengung von Lebensräumen	
betriebsbedingt		
Betriebstätigkeiten Ziel- und Quellverkehr Beleuchtung	 Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Fahrverkehr, Menschen etc. Barrierewirkungen / Räumliche und optische Trennwirkung Lichtemissionen Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	

Dabei ist im Hinblick auf die vorliegenden Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 einschließlich 99. FNP-Änderung der Stadt Rietberg zu berücksichtigen, dass es sich um eine bereits anteilig bebaute Vorhabenkulisse im baulichen Innenbereich handelt.

Zudem wären aufgrund des bestehenden Baurechts über den Bebauungsplan Nr. 6, der vor Ort ein Mischgebiet festsetzt, vom Grundsatz her deutlich stärkere Flächenverdichtungen und Bebauungen zulässig. Unter Vorbehalt der Ergebnisse einer für weitere bauliche Entwicklungen im Gebiet vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Prüfung wäre gemäß der damaligen BauNVO 1977 eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (hier: GRZ 0,4) durch bauliche Nebenanlagen bis hin zu einer Vollversiegelung möglich.

Unabhängig davon liegen vor Ort keine artenschutzrechtlich hervorzuhebenden Strukturen vor. Durch die Umsetzung der Planung sollen in weiten Teilen bereits überbaute (> 50 % der nur ca. 0,7 ha (FNP) bzw. 1,1 ha (B-Plan) umfassenden Planflächen) und isoliert, zwischen im Zusammenhang bebauten Bereichen, verbliebene Restflächen städtebaulich sinnvoll nachverdichtet werden. Diese Sachlage kommt den Grundsätzen des § 1a BauGB nach und fördert, die innerstädtische Entwicklung im Vergleich zur baulichen Weiterentwicklung in hochwertigeren Außenbereichen bzw. dem Freiraum.

Erforderliche Fäll- und Rodungs- und Abrissarbeiten werden nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes kritischen Strukturverlusten führen. Unabhängig davon wird nachstehend auf die verbleibenden möglichen Wirkfaktoren durch die Umsetzung der Planungen eingegangen und ihre Wirkung auf potenziell vorkommende Arten geprüft. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sich ggf. vor Ort vorkommende Individuen an die bereits bestehenden Nutzungen bzw. die örtlich gegebene Siedlungsnähe und darüber bedingte Vorbelastungen (Lärm, Licht, Ziel- und Quellverkehr, Bewegungen etc.) gewöhnt haben.

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung bzgl. auf einer möglichen Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren zu unterscheiden. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden. Zusätzlich nutzen die Tiere auch verschiedenste Spalten und Hohlräume als Tagesverstecke.

In Bezug auf diese Differenzierung kann im Kontext zu den vorliegenden Planungen für das örtlich zu betrachtende siedlungsraumtypische Artenspektrum (Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler) eine Betroffenheit von dauerhaft genutzten Quartieren ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingt wird weder ein Verlust potenziell geeigneter Baumstrukturen bewirkt, noch sind durch den noch anstehenden Abriss des im Plangebiet gelegenen Wohnhauses Restriktionen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes erkennbar. Leerstehende Gebäude oder spaltenreiche alte Fachwerk- / Bruchsteinhäuser etc. sind von den Planungen nicht betroffen. Der örtliche Baumbestand könnte zwar zwischenzeitlich für einzelne Tiere als Tagesversteck dienen, im Umfeld sind jedoch gerade in Richtung des südlichen Schulgeländes / Sporteinrichtungen ähnlich geratene Strukturen vorhanden, sodass ein Ausweichen in den Nahbereich möglich ist. Zudem erfolgt für die



vorhabenbedingten Verluste von Kopfweiden eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 innerhalb einer unmittelbar südwestlich der Planflächen im Nahbereich gelegenen städtischen Parzelle (Gemarkung Rietberg, Flur 17, Flurstück 708).

Unabhängig davon bleibt zu berücksichtigen, dass die Verbote des § 44 BNatSchG für jedermann gelten. Dementsprechend wird zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bzw. zur Vermeidung von erheblichen Störungen und baubedingten Tötungsrisiken in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG empfohlen, Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. zwischen dem 1. März und 30. September auszuschließen. Ausnahme bilden schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Auch erforderliche Abrissarbeiten von Gebäuden sollten in Jahreszeiten vorgenommen werden, in denen Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind (Herbst (Oktober)).

Auch zu diesen Sachverhalten werden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ein möglicher Verlust von Strukturen, die zu einer Zerschneidung von Verbundachsen zwischen Teillebensräumen bzw. zu einem Verlust von Biotopstrukturen mit Leitlinienfunktion führen könnte, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auch im Hinblick auf ggf. vorhabenbedingte Funktionsverluste von Teilnahrungshabitaten ist ein Verlust essenzieller Habitatbestandteile möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im weiteren Umfeld auszuschließen. Angesichts der großen Aktionsradien von Fledermäusen sowie der geringen Flächengröße des Plangebiets (ca. 0,7 ha (FNP) bzw. 1,1 ha (B-Plan) und der darin nur anteilig potenziell geeigneten Strukturen (< 50 %) sind keine vorhabenbedingten Verschlechterungen lokaler Populationen im Raum zu erwarten.

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrzeuge sind im Vergleich zum Status quo keine, speziell auch i. S. d. § 44 BNatSchG relevante additive Störungen oder relevanten Tötungsrisiken zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für die örtlich ohnehin vorbelastete Situation vorhabenbedingt keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Status quo zu erwarten. Ziel- und Quellverkehre sollen über die im Raum vorhandenen Straßenanbindungen abgewickelt werden und werden sich auf den "Tag" (zwischen 6:00 - 22:00 Uhr) beschränken. Die Öffnungszeiten, des über den Bebauungsplan ermöglichten Nahversorgungsmarkts, sind auf 06:30 Uhr bis 21:30 Uhr begrenzt. Zudem werden aufgrund der örtlichen Erschließungssituation mögliche und zulässige Geschwindigkeiten der mit den Planungen verbundenen Verkehrsbewegungen gering bleiben.

Unabhängig davon gilt grundsätzlich, dass über die bestehenden Vorbelastungen hinaus im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen mögliche Störungen für den Raum zu vermeiden sind. Auch wenn sich die im Raum möglicherweise vorkommenden Arten an



die im Raum bestehenden Vorbelastungen gewöhnt haben, sind dazu Lampen und Leuchten im Außenbereich der Planflächen auf das Notwendige zu beschränken. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu minimieren (z. B. Abdimmen). Blendwirkungen sind zu unterbinden (z. B. Verwendung geschlossener Lampengehäuse, nach unten ausgerichteter Lichtkegel etc.). Konfliktmindernd wirkt sich zudem der Einsatz von Leuchtmitteln aus, die eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen (z. B. LED-Lampen mit geringem Blaulichtanteil bzw. Lichttemperatur ≤ 2.700 Kelvin). Zu diesem Sachverhalt wird ebenfalls ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Dementsprechend sind in der Summe durch die über die vorliegenden Planungen abgedeckten Inhalte, Darstellungen und Festsetzungen im Vergleich zum Status quo keine relevanten Veränderungen für den Raum und das darin potenziell vorkommende Artenspektrum zu erwarten. Bestands- und Planungssituation werden auch bei einer Vorhabenrealisierung annähernd gleichbleiben. Einschränkungen bzw. der Verlust oder erhebliche Beeinträchtigungen essenzieller Habitatbestandteile sind nicht erkennbar. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

Nachtrag: Bei der mittlerweile durchgeführten Baufeldfreimachung wurden die Hinweise des Bebauungsplans im Sinne des Artenschutzes sowie die Auflagen der Abbruchgenehmigung vom 19.12.2017 in Bezug auf eine jahreszeitliche Beschränkung von Fäll- / Rodungs- sowie Abrissarbeiten entsprechend berücksichtigt und ordnungsgemäß durchgeführt. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG war nicht erkennbar. Der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen wurde nicht erforderlich.

Unabhängig davon sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh für die planbedingten Strukturverluste mindestens zwei wartungsfreie Fledermauskästen am geplanten Neubau anzubringen. Zudem erfolgt für die Kopfweiden im Nahbereich eine Ersatzpflanzung innerhalb der städtischen Parzelle (Gemarkung Rietberg, Flur 17, Flurstück 708) unmittelbar südwestlich der Planflächen.

3.2.2 Vögel

In Bezug auf die Avifauna ist unter Berücksichtigung vorhandener Daten, der örtlichen Habitateignung bzw. der gesamträumlichen Situation keine Betroffenheit von in NRW planungsrelevanten Vogelarten durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen zu erwarten. Auch sind für die Gruppe der Vögel insgesamt durch die über die vorliegenden Planungen abgedeckten Inhalte, Darstellungen und Festsetzungen im Vergleich zum Status quo keine Einschränkungen bzw. der Verlust oder erhebliche Beeinträchtigungen essenzieller Habitatbestandteile nicht erkennbar. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die Verbote des § 44 BNatSchG für jedermann gelten. Dementsprechend wird zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bzw. zur Vermeidung von erheblichen Störungen und baubedingten Tötungsrisiken in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG empfohlen, Schnitt- und Rodungsarbeiten etc.



zwischen dem 1. März und 30. September auszuschließen. Ausnahme bilden schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Auch erforderliche Abrissarbeiten von Gebäuden sollten in Jahreszeiten vorgenommen werden, in denen Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind (Herbst (Oktober)).

Ggf. erforderliche Nachkontrollen kurz vor dem Beginn der Beseitigung der Strukturen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen. Gleiches gilt für die Umsetzung und Verortung ggf. erforderlicher Ersatzstrukturen und deren dauerhafte Sicherung (z. B. wartungsfreie Fledermauskästen). Auch zu diesen Sachverhalten werden entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zudem gilt grundsätzlich, dass additive Störungen durch Lärm und Licht zu vermeiden sind. Auch wenn sich die im Raum möglicherweise vorkommenden Arten an die im Raum bestehenden Vorbelastungen gewöhnt haben, wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch geschlossene Lampengehäuse deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln deutlich konfliktmindernd aus, da diese eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen. Zu den marktüblichen Leuchtmitteln gehören z. B. LED-Lampen mit einem geringen Blaulichtanteil bzw. Lichttemperaturen ≤ 2.700 Kelvin. Auch hierzu wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nachtrag: Bei der mittlerweile durchgeführten Baufeldfreimachung wurden die Hinweise des Bebauungsplans im Sinne des Artenschutzes sowie die Auflagen der Abbruchgenehmigung vom 19.12.2017 in Bezug auf eine jahreszeitliche Beschränkung von Fäll- / Rodungs- sowie Abrissarbeiten entsprechend berücksichtigt und ordnungsgemäß durchgeführt. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG war nicht erkennbar. Der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen wurde nicht erforderlich. Unabhängig davon sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh für die planbedingten Strukturverluste mindestens zwei Nistkästen für heimische Kleinvögel am geplanten Neubau anzubringen. Zudem erfolgt für die Kopfweiden im Nahbereich eine Ersatzpflanzung innerhalb der städtischen Parzelle (Gemarkung Rietberg, Flur 17, Flurstück 708) unmittelbar südwestlich der Planflächen.

3.2.3 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten "Allerweltsarten" sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Kap.



2.4.2). Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu beachten, dass allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 BNatSchG zur zeitlichen Beschränkung von Rodungs- / Gehölzschnittarbeiten etc. oder auch die allgemeine Minderdung von Störungen durch Licht, die Lebensraumansprüche dieser Arten mit berücksichtigten. Infolgedessen sind Beeinträchtigungen nachstehender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und den bereits im Raum bestehenden Vorbelastungen erfolgte eine Verknüpfung der vorhabenbedingt zu erwartenden Wirkfaktoren mit dem zu erwartenden bzw. dem im Raum nachgewiesenen Artenspektrum. In tabellarischer Form ist diese in Anlage 2 vorzufinden.

In der Summe führt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass verfahrenskritische Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der örtlichen Planungen im innerstädtischen Bereich ausgeschlossen werden können. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogen zu realisierende, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind – auch im Ergebnis der erfolgten fachkundigen Begehungen im Rahmen der mittlerweile durchgeführten Baufeldfreimachung - nicht erforderlich. Eine vertiefende Betrachtung des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG (Stufe II) erfolgt daher nicht.

4 Zusammenfassung

Die Stadt Rietberg plant im Bereich innerstädtisch gelegener Flächen an der Westerwieher Straße (L836) - ca. 400 m nordöstlich des Stadtkerns - die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 293 "Verbrauchermarkt Westerwieher Straße" einschließlich der 99. FNP-Änderung. Die vorgesehenen Geltungsbereiche beider Planverfahren sind in weiten Teilen deckungsgleich. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan ist mit ca. 1,1 ha etwas größer als der FNP-Änderungsbereich (ca. 0,7 ha), da dieser um den örtlichen Abschnitt der Westerwieher Straße erweitert wird, um über diese die erforderliche Erschließung bauleitplanerisch abzusichern.

Zukünftig soll innerhalb des Plangebiets eine Verlagerung des heute an der Wiedenbrücker Straße in Rietberg bestehenden ALDI-Verbrauchermarkts erfolgen, da am Standort des Bestandsmarktes keine Erweiterungen nach heutigen Standards möglich sind. Die Verkaufsfläche soll von heute 800 m² auf zukünftig 1.400 m² erhöht werden. Ergänzend dazu sollen für den Markt ca. 85 PKW-Stellplätze geschaffen werden. Die äußere Erschließung erfolgt über die nördlich angrenzende Westerwieher Straße.

Aktuell werden die Planflächen im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rietberg der Westerwieher Straße bereits als "Wohnbauflächen" dargestellt. Die Westerwieher Straße ist eine "Hauptverkehrsstraße". Zusätzlich besteht vor Ort bereits überwiegend verbindliches Planungsrecht durch die Festsetzungen des rechtskräftigen und bereits mehrfach geänderten Bebauungsplans Nr. 6 "Berglageweg – Teichweg" (Ursprungsplan von 1969). Ausnahme bilden die Teilflächen, die die Westerwieher Straße umfassen. Über den Bebauungsplan Nr. 6 werden die Flächen in weiten Teilen als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt (Festsetzungen der 8. Änderung). Ergänzend dazu ist die davon südlich verlaufende Wegeverbindung gem. § 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt (Festsetzungen der 11. Änderung). Im Übergang zwischen diesen flächenbezogenen Festsetzungen ist der Baumbestand gem. § 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt (Festsetzungen der 11. Änderung).

Der geplante Bebauungsplan Nr. 293 "Verbrauchermarkt Westerwieher Straße" zielt auf eine Festsetzung der Planflächen gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung "Nahversorger". Zusätzlich soll über den Bebauungsplan Nr. 293 die erforderliche Verlagerung des heute durch das Plangebiet verlaufenden Rad-/Fußwegs (Festsetzung von Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) sowie eine Eingrünung des Standorts (Festsetzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) abgesichert werden. Die Westerwieher Straße wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzt.

Mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans Nr. 293 werden die heute bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 überlagernd ersetzt.



Im Zusammenhang mit den genannten Planungen wurde die Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen auf der Basis

- einer Geländebegehung zur Erfassung örtlicher Biotop-, Nutzungs- und potenzieller Habitatstrukturen (Sommer 2018),
- der Auswertung vorhandener Daten der Fachinformationssysteme des LANUV NRW "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" und "@LINFOS – Landschaftsinformationssystem" sowie
- allgemeiner Kenntnisse über Habitat- und Lebensraumansprüche der einzelnen Arten

durchgeführt. Zusätzlich wurden für die Ergebnisse der fachkundigen Begehungen im Rahmen der mittlerweile durchgeführten Baufeldfreimachung berücksichtigt.

Im Gesamtergebnis zeigt sich, dass durch die über die vorliegenden Planungen abgedeckten Inhalte, Darstellungen und Festsetzungen im Vergleich zum Status quo keine relevanten Veränderungen für den Raum und das darin potenziell vorkommende Artenspektrum zu erwarten sind. Einschränkungen bzw. der Verlust oder erhebliche Beeinträchtigungen essenzieller Habitatbestandteile sind nicht erkennbar. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die Verbote des § 44 BNatSchG für jedermann gelten. Dementsprechend wird zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bzw. zur Vermeidung von erheblichen Störungen und baubedingten Tötungsrisiken in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG empfohlen, Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. zwischen dem 1. März und 30. September auszuschließen. Ausnahme bilden schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Auch erforderliche Abrissarbeiten von Gebäuden sollten in Jahreszeiten vorgenommen werden, in denen Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind (Herbst (Oktober)).

Zudem gilt grundsätzlich, dass additive Störungen durch Lärm und Licht zu vermeiden sind. Auch wenn sich die im Raum möglicherweise vorkommenden Arten an die im Raum bestehenden Vorbelastungen gewöhnt haben, wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch geschlossene Lampengehäuse deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln deutlich konfliktmindernd aus, da diese eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen. Zu den marktüblichen Leuchtmitteln gehören z. B. LED-Lampen mit einem geringen Blaulichtanteil bzw. Lichttemperaturen ≤ 2.700 Kelvin. Auch hierzu wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Ergebnis der fachkundigen Begehungen im Rahmen der mittlerweile durchgeführten Baufeldfreimachung sind zudem in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh mindestens zwei Nistkästen für heimische Kleinvögel sowie mindestens zwei wartungsfreie Fledermauskästen am geplanten Neubau anzubringen.

Herford, den 28.02.2019 Nachträge vom 26.09.2019

R. Brohmann

5 Literaturverzeichnis

LANUV NRW (2014)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 25. 06 2018 [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41164].

LANUV NRW (2017)

@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung LINFOS. - Website, abgerufen am 23. 04 2018 [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp].

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

TIME AND DATE AS (2019)

timeanddate.de - Wetter-Rückblick für Rietberg, Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 04. 09 2019 [https://www.timeanddate.de/wetter/deutschland/rietberg/rueckblick?month=1&

year=2018].

Anlagen

Anlage 1 Vorkommen planungsrelevanter Arten im

4. Quadrant des Messtischblatts 4116

Anlage 2 Vorprüfung der Betroffenheit

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für den 4. Quadrant im Messtischblatt 4116 (LANUV NRW 2014)

Art Deutscher Name	Wissens. Name	EHZ NRW (ATL)	Nachweis im MTB (Status / Jahr)	Abschnitt MTB TK25
Säugetiere				_
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G-	Nachweis ab 2000	4116-4
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	G	Nachweis ab 2000	4116-4
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	U	Nachweis ab 2000	4116-4
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	G	Nachweis ab 2000	4116-4
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	G	Nachweis ab 2000	4116-4
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	G	Nachweis ab 2000	4116-4
Vögel				
Baumpieper	Anthus trivialis	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Bekassine	Gallinago gallinago	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Bekassine	Gallinago gallinago	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Beutelmeise	Remiz pendulinus	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Blässgans	Anser albifrons	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Blaukehlchen	Luscinia svecica	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Eisvogel	Alcedo atthis	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Feldlerche	e Alauda arvensis U- Brutvorkommen ab 2000		4116-4	
Feldschwirl	Locustella naevia	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Feldsperling	Passer montanus	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Fischadler	Pandion haliaetus	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Gänsesäger	Mergus merganser	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Großer Brachvogel	Numenius arquata	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Habicht	Accipiter gentilis	G-	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Kiebitz	Vanellus vanellus	U-	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Kleinspecht	Dryobates minor	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Knäkente	Anas querquedula	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Kranich	Grus grus	U+	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Krickente	Anas crecca	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Kuckuck	Cuculus canorus	U-	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Lachmöwe	Larus ridibundus	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Löffelente	Anas clypeata	Anas clypeata S Brutvorkommen ab 2000		4116-4
Löffelente	Anas clypeata	S	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Mäusebussard	Buteo buteo	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4

Art		EHZ	Nachweis im MTB	Abschnitt
Deutscher Name	Wissens. Name	NRW (ATL)	(Status / Jahr)	MTB TK25
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Neuntöter	Lanius collurio	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Pirol	Oriolus oriolus	U-	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Rebhuhn	Perdix perdix	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Rohrweihe	Circus aeruginosus	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Rotmilan	Milvus milvus	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Saatgans	Anser fabalis	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Schleiereule	Tyto alba	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Schnatterente	Anas strepera	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Silberreiher	Casmerodius albus	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Sperber	Accipiter nisus	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Steinkauz	Athene noctua	G-	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Tafelente	Aythya ferina	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Tafelente	Aythya ferina	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Turmfalke	Falco tinnunculus	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Turteltaube	Streptopelia turtur	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Uferschnepfe	Limosa limosa	S	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Uferschnepfe	Limosa limosa	S	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Wachtel	Coturnix coturnix	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Waldkauz	Strix aluco	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Waldohreule	Asio otus	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	G	Rast/Wintervorkommen ab 2000	4116-4
Wasserralle	Rallus aquaticus	U	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Zwergsäger	Mergellus albellus	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	G	Brutvorkommen ab 2000	4116-4
Amphibien				
Kammmolch	Triturus cristatus	G	Nachweis ab 2000	4116-4
Legende		1		
Erhaltungszustand in NR	N			

	Erhaltungszu	ustand in NRW		
ĺ	S ungünstig/schlecht (rot)		ATL	atlantische biogeographische Region von NRW
	U ungünstig/unzureichend (gelb) G günstig (grün)		EHZ	Erhaltungszustand in NRW
			MTB TK25	Messtischblatt der Topographische Karte im Maßstab 1:25.000

Anlage 2: Vorprüfung der Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Da die Art jedoch grundsätzlich auch im Siedlungsraum auftritt, sind zwischenzeitlich vorkommende Einzelindividuen (anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat) möglich. Vorkommen im Raum potenziell möglich	Durch die über die vorliegenden Planungen abgedeckten Inhalte, Darstellungen und Festsetzungen sind im Vergleich zum Status quo keine relevanten Veränderungen für den Raum zu erwarten. Bestands- und Planungssituation werden auch bei einer Vorhabenrealisierung annähernd gleichbleiben. Einschränkungen bzw. der Verlust oder erhebliche Beeinträchtigungen essenzieller Habitatbestandteile sind nicht erkennbar. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.
Großer Abendsegler Nyctalus noctula	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; "gefährdete wandernde Art".	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Da die Art jedoch grundsätzlich auch im Siedlungsraum auftritt, sind zwischenzeitlich vorkommende Einzelindividuen (anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat) möglich. Vorkommen im Raum potenziell möglich	Durch die über die vorliegenden Planungen abgedeckten Inhalte, Darstellungen und Festsetzungen sind im Vergleich zum Status quo keine relevanten Veränderungen für den Raum zu erwarten. Bestands- und Planungssituation werden auch bei einer Vorhabenrealisierung annähernd gleichbleiben. Einschränkungen bzw. der Verlust oder erhebliche Beeinträchtigungen essenzieller Habitatbestandteile sind nicht erkennbar. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich. Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Kleiner Abendsegler Nyctalus leisleri	V	D	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Da die Art jedoch grundsätzlich auch im Siedlungsraum auftritt, sind zwischenzeitlich vorkommende Einzelindividuen (anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat) möglich. Vorkommen im Raum potenziell möglich	Durch die über die vorliegenden Planungen abgedeckten Inhalte, Darstellungen und Festsetzungen sind im Vergleich zum Status quo keine relevanten Veränderungen für den Raum zu erwarten. Bestands- und Planungssituation werden auch bei einer Vorhabenrealisierung annähernd gleichbleiben. Einschränkungen bzw. der Verlust oder erhebliche Beeinträchtigungen essenzieller Habitatbestandteile sind nicht erkennbar. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich. Keine Betroffenheit

	RL IRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugsund Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet für die typische Waldart keine Habitateignung. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Wasserfledermaus Myotis daubentonii	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete werden bis zu 8 km vom Quartier entfernt über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen Sommer- und Winterquartieren.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet für die typische Waldart keine Habitateignung. Vorkommen wird ausgeschlossen	➤ Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, ach natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Da die Art jedoch grundsätzlich auch im Siedlungsraum auftritt, sind zwischenzeitlich vorkommende Einzelindividuen (anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat) möglich. Vorkommen im Raum potenziell möglich	Durch die über die vorliegenden Planungen abgedeckten Inhalte, Darstellungen und Festsetzungen sind im Vergleich zum Status quo keine relevanten Veränderungen für den Raum zu erwarten. Bestands- und Planungssituation werden auch bei einer Vorhabenrealisierung annähernd gleichbleiben. Einschränkungen bzw. der Verlust oder erhebliche Beeinträchtigungen essenzieller Habitatbestandteile sind nicht erkennbar. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich. Keine Betroffenheit
Vögel		,			
Baumpieper Anthus trivialis	2	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden gemieden. Nester werden am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine besonders Habitatstrukturen für die Art.	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Bekassine Gallinago gallinago	1S	1	Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei die Bekassine sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen in Hochmoorgebieten. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird auf	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Bekassine Gallinago gallinago (Rastvogel)		V			
Beutelmeise Remiz pendulinus	1		Die Beutelmeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Die Nahrung besteht aus kleinen Insekten und Spinnen sowie aus kleinen Sämereien. Aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern bauen die Tiere kunstvolle Nesthöhlen, die sie an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Büschen in 3–5 m Höhe anlegen. Ab Ende April/Anfang Mai beginnt das Brutgeschäft. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine besonders Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Blässgans Anser albifrons (Rastvogel/ Wintergast)			Die Blässgänse erscheinen von Anfang Oktober bis Anfang April, maximale Überwinterungszahlen werden im Dezember/Januar erreicht. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Blässgans ausgedehnte, ruhige Grünlandund Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Blaukehlchen Luscinia svecica	3		Ursprüngliche Lebensräume des Blaukehlchens sind Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. Ein Brutrevier ist 0,2–1 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut verborgen in Bodennähe in krautiger Vegetation oder in Altschilfhaufen angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab April die Eiablage, die Jungtiere sind spätestens im Juli flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Eisvogel Alcedo atthis	*		Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweitund Drittbruten bis zum September möglich.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Feldlerche Alauda arvensis	38	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet trotz der isoliert verbliebenen Ackerfläche (ca. 1.820 m²) keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art.	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Feldschwirl Locustella naevia	3	3	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Feldsperling Passer montanus	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Fischadler Pandion haliaetus			Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel von Mitte August bis Mitte November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von März bis Mai auf.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Flussregenpfeifer Charadrius dubius	2		Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Gänsesäger Mergus merganser (Wintergast)		V	Der Gänsesäger erscheint von Anfang November bis Mitte April als Durchzügler und Wintergast. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	2	V	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Großer Brachvogel Numenius arquata	3S	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7–70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge. Der Große Brachvogel ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher vor allem in West- und Mitteleuropa überwintert. Große Brachvögel der nordöstlichen Populationen erscheinen als regelmäßige aber seltene Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im März/ April.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Habicht Accipiter gentilis	3		Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet keine besonders Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Kiebitz Vanellus vanellus	2\$	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet trotz der isoliert verbliebenen Ackerfläche (ca. 1.820 m²) keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Kleinspecht Dryobates minor	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäl- dern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Dar- über hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgär- ten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Re- viergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jun- gen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Knäkente Anas querquedula	1S	2	Knäkenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschilften Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist Mai bis Mitte Juni, bis Mitte August sind alle Jungen flügge. Als Durchzügler tritt die Knäkente von August bis Ende September und von Anfang März bis Ende Mai auf. Bevorzugte Rastgebiete sind große Flachwasserbereiche von Teichen und Seen.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Kranich Grus grus (Rastvogel)	Rs		Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Kraniche zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April auf. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorgebieten aufgesucht werden.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Krickente Anas crecca	3S	3	Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Auf einer Fläche von 10 ha Röhricht können bis zu 1–2 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt. Hauptlegezeit ist im April und Mai, bis Juli sind die letzten Jungen flügge. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und zum Teil auch in Feuchtwiesen.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Kuckuck Cuculus canorus	2	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Lachmöwe Larus ridibundus	*		Die Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland liegen auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern sowie in Feuchtgebieten. Gelegentlich finden einzelne Bruten auch an Klärteichen statt. Die Nester werden auf vegetationsarmen Böden an Stellen mit freier Rundumsicht angelegt. An ihren Brutplätzen sind Lachmöwen sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Acker- und Grünlandflächen sowie Kläranlagen aufgesucht. Ab Mitte April erfolgt die Eiablage, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Löffelente Anas clypeata Löffelente Anas clypeata (Rastvogel)	38	3	Die Löffelente brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschilften Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 2–3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt, selten auch weiter vom Wasser entfernt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist Mitte Mai bis Anfang Juni, spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Als Durchzügler erscheint die Löffelente im Herbst in der Zeit von Mitte September bis Dezember. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von März bis Ende Mai auf. Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	▶ Keine Betroffenheit
Mäusebussard Buteo buteo	*		Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet keine besonders Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Mehlschwalbe Delichon urbica	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Vorkommen wird ausgeschlossen	➤ Keine Betroffenheit
Nachtigall Luscinia megarhynchos	3		Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Neuntöter Lanius collurio	V	3	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Pirol Oriolus oriolus	1	V	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7–50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Rauchschwalbe Hirundo rustica	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Rebhuhn Perdix perdix	28	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet trotz der isoliert verbliebenen Ackerfläche (ca. 1.820 m²) keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art.	► Keine Betroffenheit
Rohrweihe Circus aeruginosus	VS		Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet keine besondere Habitateignung für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Rotmilan Milvus milvus	*	V	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet keine besondere Habitateignung für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Saatgans Anser fabalis (Rastvogel/ Wintergast)		2	Die Saatgans tritt ab Oktober auf, erreicht im November ein Bestandmaximum und zieht bis Ende Februar wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker genutzt. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Schleiereule Tyto alba	*\$		Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet keine besondere Habitateignung für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Schnatterente Anas strepera	*		Schnatterenten besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer. Im Binnenland kommt sie vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern vor. Die Nester werden meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April bis Juni. Bis Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Silberreiher Casmerodius albus (Rastvogel)			Während der Zugzeit erscheint der Silberreiher in den Monaten März bzw. Oktober/November. Als Rastgebiete werden größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern genutzt.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Sperber Accipiter nisus	*		Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet keine besondere Habitateignung für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Steinkauz Athene noctua	3S	3	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2-3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet keine besondere Habitateignung für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Tafelente Aythya ferina	1		Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder, kleinere Fischteiche etc. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 3–5 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist im Mai/Juni, bis Ende August sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Tafelente Aythya ferina (Rastvogel/ Wintergast)			Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Tafelenten ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar/Februar und ziehen im April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht.		

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Teichrohrsänger Acrocephalus scirpaceus	*		Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Turmfalke Falco tinnunculus	V		Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet keine besondere Habitateignung für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Turteltaube Streptopelia turtur	2	2	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Auch im Rahmen von fachkundigen Begehungen im Vorfeld der bereits durchgeführten Fäll-/Rodungs- und Abrissarbeiten wurde keine Nutzung der untersuchten Strukturen festgestellt. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Uferschnepfe Limosa limosa	15	1	Die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe sind offene Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate ist sie in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich in Feuchtwiesen und -weiden als Brutvogel anzutreffen. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–4 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Uferschnepfen oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Das Nest wird am Boden, im Feuchtgrünland in höherem Gras angelegt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt das Brutgeschäft ab Ende März, bis Mitte Juni sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Wachtel Coturnix coturnix	2	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturland- schaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet trotz der isoliert verbliebenen Ackerfläche (ca. 1.820 m²) keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Waldkauz Strix aluco	*		Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet keine besondere Habitateignung für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Waldohreule Asio otus	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte und nur 0,7 ha umfassende Plangebiet keine besondere Habitateignung für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Waldwasserläufer Tringa ochropus (Rastvogel)			Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten. Der Waldwasserläufer erscheint in Nordrhein-Westfalen auf dem Durchzug in allen Naturräumen.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Wasserralle Rallus aquaticus	3	V	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbe- ständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dich- ten Seggenbeständen angelegt. Im Winter treten Was- serrallen auch an weniger dicht bewachsenen Gewäs- sern auf, die Gewässer bzw. Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben. Das Brutgeschäft be- ginnt ab April, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Weißstorch Ciconia ciconia	*\$	3	Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthorste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Horste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen
Zwergsäger Mergellus albellus (Wintergast)			Als Überwinterungsgebiete bevorzugt der Zwergsäger ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen. Der Zwergsäger kommt als Wintergast in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Zwergtaucher Tachybaptus ruficollis			Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit
Amphibien	Amphibien			>	
Kammmolch Triturus cristatus			Das Vorkommen der Art ist in der weiträumigen Betrachtung innerhalb des örtlichen MTB-Ausschnitts bekannt (Anlage 1). Darüber hinaus liegen für die Planflächen und die angrenzenden Bereiche keine konkreten Nachweise vor. Zudem zeigt das siedlungsstrukturell überprägte Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Gewässer und diesen zuzuordnenden Landräumen sind nicht vorhanden. Vorkommen wird ausgeschlossen	► Keine Betroffenheit	



Deutscher Name	RL	RL	Labanavaumananviiaka	Vorkommen im UG	Betroffenheit durch die Umsetzung der
Wissens. Name	NRW	D	Lebensraumansprüche		Planungen

Lege	Legende						
Einstufung Rote Liste		Rote Listen	Rote Listen				
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009)				
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		(http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al., 2015)				
1	vom Aussterben bedroht	NRW	LANUV NRW				
2	stark gefährdet		(http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start)				
3	gefährdet		Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6.Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016)				
I	gefährdete wandernde Tierart						
D	Daten nicht ausreichend						
٧	Vorwarnliste						
*	nicht gefährdet						
k. A.	keine Angabe						
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen						
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt						